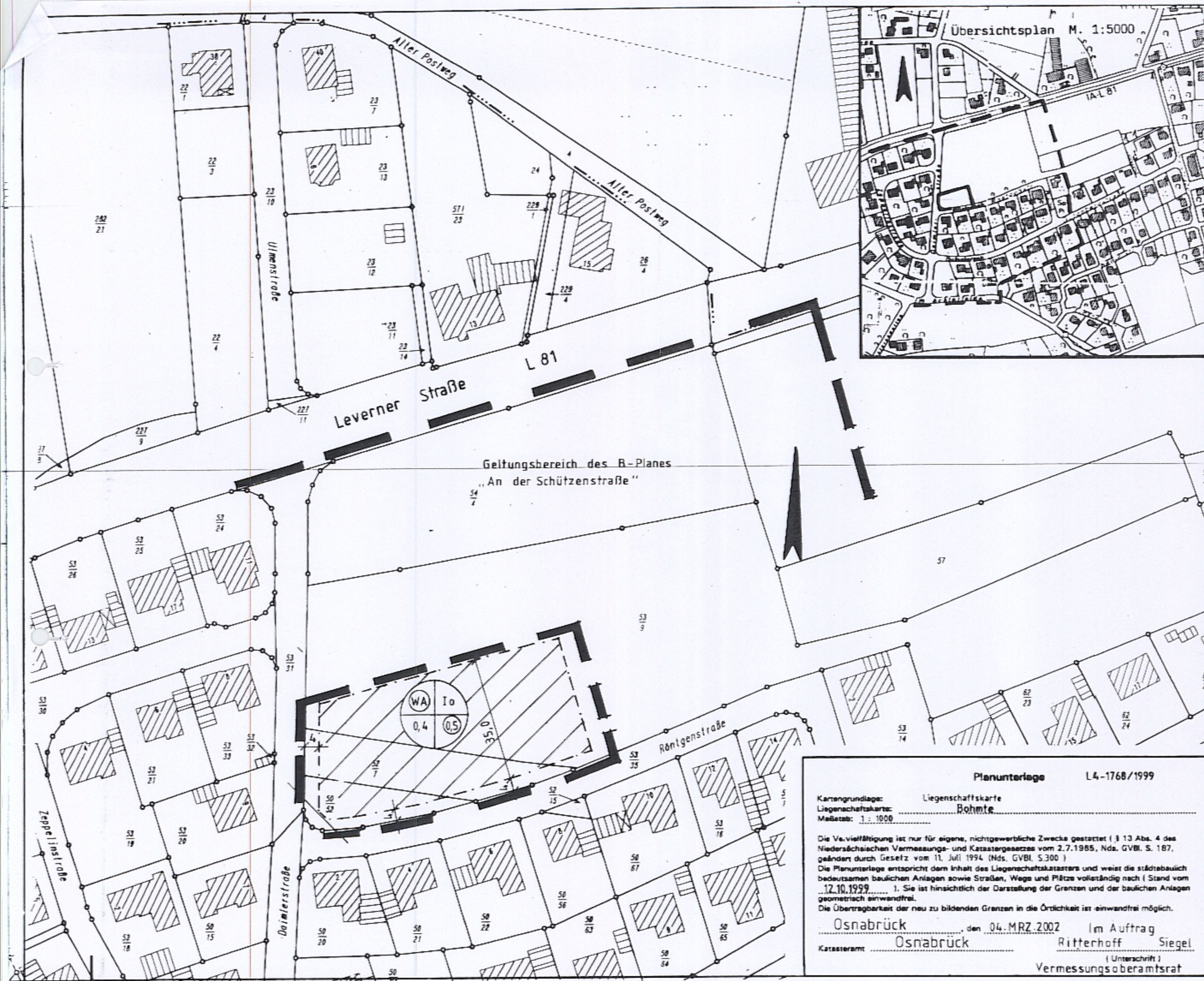




Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl
0,5 Geschossflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenze

o offene Bauweise
--- Baugrenze

4. Verkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

5. Sonstige Planzeichen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
■ Geltungsbereichsgrenze des benachbarten Bebauungsplanes
△ Sichtdreieck (oberhalb 0,80 m über Straßenkante dauernd freizuhalten als Hinweis)

Hinweise:

Die eingetragenen Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,80 m Höhe über der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden. (§ 31.2 Nds.StrG)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese meldepflichtig sind. (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978)

Von der Landesstraße 81 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Baugestalterische Festsetzung

§ 1 Dachneigung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hat die Dachneigung 34° - 42° zu betragen.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO können mit einem Flachdach errichtet werden.

§ 2 Traufenhöhe

Die Traufenhöhe darf, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut gem. § 16 (2) Ziffer 4 i.V.m. § 18 (1) BauNVO, das Maß von 3,60 m nicht überschreiten.

Planungsrechtliche/textliche Festsetzungen

§ 1 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen gemessen von der Oberkante der fertigen Erschließungsstraße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden darf gemessen an der Mitte des Hauptkörpers höchstens 0,80 m betragen.

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Bohmte die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schützenstraße“ bestehend aus der Planzeichnung und den

vorstehenden textlichen und örtlichen baugestalterischen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Bohmte, den 19. April 2001

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 29. Sept. 1999 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schützenstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 08. Okt. 1999 öffentlich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 29. Sept. 1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19. Okt. 1999 bis 18. Nov. 1999 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bohmte, den 02. Dez. 1999

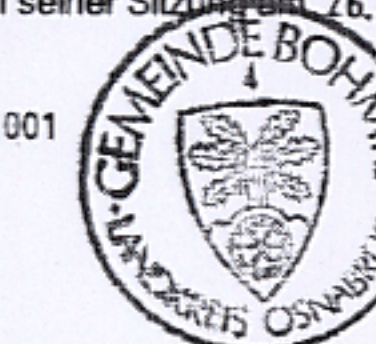
Gemeindedirektor

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26. März 2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 19. April 2001

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschuß des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15. Nov. 01 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15. Nov. 01 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 06. Dez. 2001

Gemeindedirektor



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende Abwägung/Abbildung mit der vorgelegten Umschrift/Ausfertigung beglaubigt ist und die Abwägung/Abbildung der/der 2. Änderung Bebauungsplan „An der Schützenstraße“ übereinstimmt. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

Bohmte, den 12. Mai 2004

- 2. Ausfertigung -

1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schützenstraße“

der Gemeinde Bohmte, mit baugestalterischen Festsetzungen

Aufgestellt:

Gemeinde Bohmte
Der Gemeindedirektor

1. A. 14.05.2004

Rechtsverbindlich aufgrund
der Bekanntmachung vom
15.11.2001 im Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück
Komm. 14.05.2004